

**Lohn- und Gehaltstarifvertrag**  
für die in den Molkereien und Käsereien im Lande  
Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer vom 15. April 2021

- Gültig ab 01.03.2021 -

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V.,  
Münster,

dem Nordwestdeutschen Arbeitgeberverein der Privatmolkereien (NAP), Berlin

e i n e r s e i t s

und

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten im DGB,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

a n d e r e r s e i t s

wird folgender Lohn- und Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1  
**Geltungsbereich**

- a) Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Fachlich: Für die Mitgliedsbetriebe der oben genannten  
Tarifvertragsparteien mit Ausnahme der selbständigen  
Milch- und Käseindustrie.
- c) Persönlich: Für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, soweit sie Mitglied der NGG,  
sind, mit Ausnahme der Molkereileiter, welche sowohl für  
die kaufmännische als auch für die technische Leitung der Molkerei voll  
verantwortlich sind.

§ 2  
**Berufsgruppen**

**I. Auszubildende**

Auszubildende sind diejenigen, die mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb einen  
Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen haben.

Hierzu gehören:

- a) Auszubildende in der Laufbahn von Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und  
Handwerkern/Handwerkerinnen;

b) Auszubildende in der Laufbahn von kaufmännischen und labortechnischen Angestellten.

## **II. Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen**

### **1. Ungelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen**

a) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einfachen Arbeiten.

b) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit schwierigen Arbeiten.  
Hierunter sind zu verstehen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die körperlich schwere bzw. geistig beanspruchende Tätigkeiten ausüben. Über die Einstufung von Arbeiten an Maschinen in dieser Gruppe entscheiden Betrieb und Betriebsrat im gegenseitigen Einvernehmen.

### **2. Angelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen**

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die, ohne eine durch Prüfung abgeschlossene Lehre nachweisen zu können, überwiegend mit Facharbeiten beauftragt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb tätig sind.

Hierzu gehören

a) Annehmer/Annehmerinnen von Milch im Molkereibetrieb, Werkstättenpersonal mit besonderen Fertigkeiten;

b) Maschinenführer/Maschinenführerinnen, Hub- sowie Gabelstaplerfahrer/Hub- sowie Gabelstaplerfahrerinnen, Schichtführer/Schichtführerinnen in Milchtrockenwerken und an Verdampfern sowie Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit Führerschein Klasse 3.

### **3. Kommissionierer/Kommissioniererinnen**

Kommissionierer/Kommissioniererinnen sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die mit der Zusammenstellung von Waren nach Bestellvorgaben tätig sind.

### **4. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen**

a) Molkereihilfen/Molkereihilfinnen sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit abgelegter Molkereihilfenprüfung.

b) Handwerker/Handwerkerinnen sind diejenigen, die in ihrem Beruf eine Gesellenprüfung abgelegt haben und in dem erlernten Beruf tätig sind. Hierzu gehören auch die Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit Führerschein Klasse 2, sofern sie entsprechend eingesetzt werden, sowie Heizer/Heizerinnen.

c) Linienführer/Linienführerinnen mit besonderer Verantwortung, die diese Tätigkeit mindestens zwei Jahre voll verantwortlich ausgeführt haben (Überwachung und Bedienung von kombinierten automatischen Füll-, Verschleiß- und Abpackanlagen).

## **5. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen mit verantwortungsvoller Tätigkeit**

Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, sofern sie nicht aufgrund ihrer Funktion in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen sind. Hierzu gehören auch Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen, die eine Betriebsabteilung selbständig und verantwortlich führen, in der unter ihnen in der Regel mindestens zwei Hilfskräfte beschäftigt werden.

### **III. Gehaltsempfänger/Gehaltsempfängerinnen**

#### **1. Kaufmännische Angestellte**

**K 1** Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung Voraussetzung ist, z. B. einfache Schreibarbeiten, Rechenarbeiten einfacher Art aufgrund vorbereiteter Unterlagen, Bedienen einfacher Fernsprechanlagen.

**K 2** Tätigkeiten, für die eine kaufmännische Lehre oder eine entsprechende praktische Berufsausbildung von mindestens drei Jahren Voraussetzung ist, z. B. Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen einfacher Art, Bedienen des Fernschreibers oder von Fernsprechanlagen sowie Bestellannahme mit Telefonverkauf.

**K 3** Tätigkeiten vorwiegend selbständiger Art, z. B. von Buchhaltern/Buchhalterinnen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltern/Lohn- und Gehaltsbuchhalterinnen, Korrespondenten/Korrespondentinnen, Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen schwieriger Art, Führen von Schriftwechsel in Deutsch oder von einfachem Schriftwechsel in einer Fremdsprache, Bedienen schwieriger Fernsprechanlagen, soweit gleichzeitig am Fernschreiber gearbeitet wird, sowie Tätigkeiten von Kalkulatoren/Kalkulatorinnen, Kostenrechnern/Kostenrechnerinnen, Operatoren/Operatorinnen, Expedienten/Expedientinnen, Verkaufsstellenleitern/Verkaufsstellenleiterinnen, mit bis zu drei Hilfskräften und Reisetätigkeit zur Kundenbetreuung.

**K 4** Tätigkeiten in selbständiger und verantwortlicher Form, z. B. als Fremdsprachenkorrespondent/Fremdsprachenkorrespondentin, Bilanzbuchhalter/Bilanzbuchhalterin, Werbeleiter/Werbeleiterin, Expeditionsleiter/Expeditionsleiterin, Programmierer/Programmiererin, Verkaufsstellenleiter/Verkaufsstellenleiterin mit mehr als drei Hilfskräften, Disponent/Disponentin sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.

**K 5** Angestellte, die nicht unter die Gruppe K 4 fallen, insbesondere solche mit Dispositionsbefugnis und besonderer Verantwortung, z. B. Leiter/Leiterinnen von EDV-Anlagen, Buchhaltungsleiter/Buchhaltungsleiterinnen, Verkaufsleiter/Verkaufsleiterinnen sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.

## 2. Technische Angestellte

**T 1** Technische Angestellte ohne Berufserfahrung, die einfache Arbeiten ausüben, z. B. Hilfslaboranten/Hilfslaborantinnen.

**T 2** Technische Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder entsprechender fachlicher Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, z. B. Laboranten/Laborantinnen und Zustellfahrer/Zustellfahrerinnen.

**T 3** Technische Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, zu deren Erledigung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. Meister/Meisterin mit aufsichtsführender Tätigkeit als erste/r Buttermeier/Buttermeierin oder Oberkäser/Oberkäserin, Chemotechniker/ Chemotechnikerin, Chemoassistenten/Chemoassistentinnen, Laboranten/Laborantinnen mit besonderer Verantwortung sowie Laboranten/Laborantinnen mit aufsichtsführender Tätigkeit in Betrieben mit einfachem Produktionsprogramm und Verkaufsfahrer/Verkaufsfahrerinnen, Elektroniker/Elektronikerinnen (gelernte Elektriker/Elektrikerinnen) mit Programmierkenntnissen zur Installation von elektronischen Steueranlagen bzw. ihnen gleichgestellte Personen.

Schlosser, die eine einer Meister- oder Technikerausbildung vergleichbare Zusatzqualifikation nachweisen können und darüber hinaus mit Arbeiten beschäftigt werden, die über die Anforderungen der Lohngruppe 5 hinausgehen, werden nach der Tarifgruppe T 3 entlohnt. Als vergleichbare Zusatzqualifikation gilt z. B. eine Weiterbildungsmaßnahme mit Abschlussprüfung bei der IHK.

**T 4** Technische Angestellte, die aufgrund erweiterter Berufsausbildung eine leitende Tätigkeit ausüben, z. B. Obermeier/Obermeierin in dieser Tätigkeit, soweit sie eine aufsichtsführende Position einnehmen, Chemotechniker/Chemotechnikerin und Chemoassistenten/Chemoassistentinnen mit besonderer Verantwortung, Leiter/Leiterin von Laboratorien in Betrieben mit vielseitigem Produktionsprogramm, Werkstattleiter/Werkstattleiterin mit Meisterprüfung mit mehr als drei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Elektromeister/Elektromeisterinnen, die mit Genehmigung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens die Gesamtverantwortung für die betriebliche Anlage tragen, sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.

**T 5** Technische Angestellte mit erweiterter schulischer Ausbildung und umfassenden Kenntnissen sowie besonderer Verantwortung, sofern sie eine leitende Tätigkeit ausüben, z. B. Leiter/Leiterin von Zentrallaboratorien, Stellvertreter/Stellvertreterin des technischen Leiters/der Leiterin des Betriebes, Leiter/Leiterin von Zweigbetrieben sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.

## IV. Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen

Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen sind diejenigen, die unter gesamtverantwortlicher Leitung der Geschäftsführung der Molkerei dem kaufmännischen bzw. technischen Teil des Betriebes verantwortlich vorstehen.

## § 3 Ausbildungsvergütung, Löhne und Gehälter

### I. Auszubildende

Auszubildende nach § 2 I a) und b) erhalten

	<b>ab 01.04.2021 EURO</b>
im 1. Ausbildungsjahr brutto monatlich	946,00
im 2. Ausbildungsjahr brutto monatlich	1.065,00
im 3. Ausbildungsjahr brutto monatlich	1.222,00
im 4. Ausbildungsjahr brutto monatlich	1.360,00

Falls Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzten Sachbezugswerte abzuziehen. Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile des/der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

Die Ausbildungsmolkerei trägt die Kosten für den Besuch der Pflichtausbildungskurse an der Molkereilehranstalt.

### II. Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen

Die Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen erhalten nach § 2 II Nr. 1-5 folgende Stundenlöhne (für die Umrechnung vom Stundenlohn auf den Monatslohn gilt der Multiplikator 160,33), und zwar

	<b>ab 01.04.2021 EURO</b>
<b>1. Ungelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen</b>	
a) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einfachen Arbeiten	17,07
b) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit schwierigen Arbeiten	18,38
<b>2. Angelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen</b>	
a)	19,75
b)	20,30
<b>3. Kommissionierer/Kommissioniererinnen</b>	
in den ersten 6 Monaten der Tätigkeit	19,40
nach 6 Monaten Tätigkeit	20,20
mit Kontrollfunktion	20,63
<b>4. Molkereigehilfen/Molkereigehilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen</b>	
im 1. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	19,75
ab 2. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr (100 %)	<b>20,73</b>

**5. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen  
und Handwerker/Handwerkerinnen  
mit verantwortungsvoller Tätigkeit**

ab 2. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	21,65
ab 3. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	22,71

**III. Gehaltsempfänger/Gehaltsempfängerinnen**

Die **Gehaltsempfänger/ Gehaltsempfängerinnen** erhalten nach § 2 III Ziff. 1 und 2 folgende Monatsgehälter, und zwar

	<b>ab 01.04.2021 EURO</b>
<b>K 1 und T 1</b>	2.947,00
<b>K 2 und T 2</b> im 1. und 2. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe	2.998,00
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe (100 %)	<b>3.320,00</b>
<b>K 3 und T 3</b> im 1. und 2. Berufsjahr nach der Ausbildung	3.192,00
im 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	3.585,00
ab 4. Berufsjahr nach der Ausbildung	3.968,00
<b>K 4 und T 4</b> bei Aufnahme in diese Gruppe nach dreijähriger Zugehörigkeit zu dieser Gruppe	4.292,00
	4.944,00
<b>K 5 und T 5</b> nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch	5.586,00
 <b>Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen nach § 2 IV</b>	
Freie Vereinbarung, mindestens jedoch	6.238,00

## § 4 Leistungszulagen

Persönliche Leistungszulagen, die einzelnen Beschäftigten aufgrund ihrer persönlichen Leistung gewährt werden, werden durch diesen Lohn- und Gehaltstarifvertrag nicht berührt.

## § 5 Schlichtungsausschuss

Sofern bei der Eingruppierung von Beschäftigten in die Lohn- und Gehaltsgruppen von § 2 Schwierigkeiten auftreten, erfolgt die Einstufung im Einvernehmen zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung.

Arbeitsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie seiner Anwendung auf Einzelarbeitsverträge ergeben, sind dem von den Tarifvertragsparteien paritätisch gebildeten Schlichtungsausschuss, der vor einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung ein Schlichtungsverfahren durchführt, vorzutragen.

## § 6 Steuer- und abgabenfreie Einmalzahlung

### 1. Auszahlungszeitpunkt und Bedingungen

Mit dem Mai-Entgelt 2021 ist den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Auszubildenden auf betrieblicher Ebene eine steuer- und abgabenfreie Corona-Beihilfe im Sinne des § 3 Nr. 11a EStG als Einmalzahlung auszusahlen. Diese Einmalzahlung ist zusätzlich zum Arbeitslohn zu gewähren.

### 2. Anspruchsberechtigte

Anspruch auf die Einmalzahlung haben alle Beschäftigten, die im März 2020 dem Betrieb angehört haben. Auszubildende haben auch dann Anspruch, wenn sie ihr Ausbildungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt begonnen haben. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht und die im Abrechnungsmonat kein Arbeitsentgelt erhalten, haben keinen Anspruch auf die Einmalzahlung.

### 3. Höhe der Corona-Prämie

- a) Für Vollzeitkräfte beträgt die Corona-Prämie 250 Euro netto.
- b) Teilzeitkräfte erhalten eine Corona-Prämie anteilig im Verhältnis zu ihrer individuellen Arbeitszeit.
- c) Auszubildende erhalten eine Corona-Prämie in Höhe von 150 Euro netto.
- d) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in den letzten 12 Monaten ruhte, erhalten für jeden Monat, in dem sie tatsächlich gearbeitet haben, ein Zwölftel der Corona-Prämie.
- e) Die Corona-Prämie ist auf bereits freiwillig geleistete Bonuszahlungen nicht anrechenbar.

## § 7

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2021 in Kraft. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 02.04.2019 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der Tarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmalig zum 28. Februar 2022, gekündigt werden.

Dortmund, 15. April 2021

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin

Heinrich-Wilhelm Tölle    Marion von Chamier    Dr. Jörg Rieke    Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Mohamed Boudih    Manja Wiesner

### Protokollnotiz

Für die Tarifgruppe der technischen Angestellten T 3 wird vereinbart:

„Schlosser, die eine einer Meister- oder Techniker Ausbildung vergleichbare Zusatzqualifikation nachweisen können und darüber hinaus mit Arbeiten beschäftigt werden, die über die Anforderungen der Lohngruppe 5 hinausgehen, werden nach der Tarifgruppe T 3 entlohnt. Als vergleichbare Zusatzqualifikation gilt z. B. eine Weiterbildungsmaßnahme mit Abschlussprüfung bei der IHK.“

Kamen, den 26. März 1999

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster

Frhr. von und zu Brenken

Tappe

Verband der Privaten  
Milchwirtschaft  
Nordwestdeutschland e. V.  
Bonn

Strothmann

Im Auftrag und mit besonderer  
Vollmacht der dem Verband  
angeschlossenen Mitglieder:  
Genossenschaftsverband  
Rheinland e. V.  
Köln

Urbach

Heuft

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Gauger

Ehmann

**Protokollnotiz  
zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien im  
Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Auszubildenden in der Zeit vom 01. März 2018 bis zum 28. Februar 2023 nach bestandener Abschlussprüfung für 12 Monate in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Voraussetzung für den Übernahmeanspruch ist eine Abschlussprüfung mit mindestens dem Prädikat „befriedigend“ und eine positive Beurteilung über die gesamte Ausbildungszeit, worüber der Betriebsrat regelmäßig zu informieren ist. In außergewöhnlichen Fällen können Geschäftsleitung und Betriebsrat im Einvernehmen Abweichendes vereinbaren. In Unternehmen, in denen kein Betriebsrat existiert, kann eine derartige Vereinbarung mit dem Vertrauensmann geschaffen werden.

Diese Regelung ist bis zum 28. Februar 2023 befristet und bedarf keiner Kündigung. Die Nachwirkung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Dortmund, 12. April 2018

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster

Heinrich-Wilhelm Tölle

v. Chamier

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin

Dr. Jörg Rieke

Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Gauger

**Protokollnotiz  
zum Altersvorsorge-Tarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien im  
Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom  
14.9.2001**

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass **ab 1.3.2018** in § 2 des o.g. Altersvorsorge-Tarifvertrages folgende Beträge gelten:

**Auszug aus § 2 a)**

Arbeitgeberbeitrag Vollzeitarbeitnehmer

- a) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben ab dem 01.01.2018 einen Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung des Arbeitgeberbeitrages gem. § 3 Nr. 63 EStG zur Altersvorsorge in Höhe von **750,00 €**.

**Auszug aus § 2 c)**

- c) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin gemäß § 4 dieses Tarifvertrages Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 27.3.1998 in Anspruch nehmen, erhalten ab dem 01.01.2009 bis zu ihrem individuellen Auslaufen jährlich 228,44 € als Arbeitgeberbeitrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

Dortmund, 12. April 2018

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster

Heinrich-Wilhelm Tölle

v. Chamier

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin

Dr. Jörg Rieke

Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Gauger

**Protokollnotiz  
zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 12. April 2018 für die in den Molkereien  
und Käseereien im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmer**

Maßregelungen und/oder die Inanspruchnahme von Mitgliedern der Tarifvertragsparteien oder dieser selbst aus Anlass des Tarifkonfliktes und/oder seiner Beendigung unterbleiben oder werden rückgängig gemacht, falls eine solche erfolgt ist. Dies bezieht sich insbesondere auf Arbeitnehmer, die sich noch in der Probezeit befinden und/oder noch nicht unter das Kündigungsschutzgesetz fallen. Gegenüber diesen Arbeitnehmern werden aus Anlass des Tarifkonfliktes und/oder seiner Beendigung keine Kündigungen ausgesprochen oder befristete Arbeitsverhältnisse nicht verlängert.

Dortmund, den 12. April 2018

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster

Heinrich-Wilhelm Tölle

v. Chamier

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin

Dr. Jörg Rieke

Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Gauger